



Sämtliche in dieser Satzung verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Männerturnverein Ostereistedt e.V.“ (im folgenden MTV Ostereistedt genannt) und hat seinen Sitz in 27404 Ostereistedt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nr. VR 150145 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der MTV Ostereistedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der zentrale gemeinnützige Zweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege. Der Verein tritt entschieden gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Intoleranz und Extremismus ein. Der Verein fördert ein Klima der gegenseitigen Achtung und des Respekts unter seinen Mitgliedern und setzt sich für eine offene und integrative Gesellschaft ein.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person vom 1. Lebensjahr ab durch Beitritt erwerben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Beitrittserklärung bzw. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§4 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin vorliegen.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. wegen unehrenhafter Handlungen: z.B. Mitglieder, die durch verfassungsfeindliche, rassistische, diskriminierende, extremistische oder sexuell übergriffige / belästigende Äußerungen oder Handlungen auffallen, können vom Verein ausgeschlossen werden
 - b. wegen sonstigen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Beirates nach §9 oder einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Die Mitglieder sind berechtigt

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
2. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen
3. an der Arbeit in allen Abteilungen teilzunehmen

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Versammlungen teilnehmen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1.** die Mitgliederversammlung
- 2.** der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1.** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt
- 3.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a.** der Vorstand beschließt,
 - b.** oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 4.** Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand entweder durch:
 - a.** Aushang in den Aushängekästen des Vereins,
 - b.** durch die lokale Presse,
 - c.** oder elektronisch z.B. per E-Mail

Die elektronische Einladung ist zulässig, sofern das Mitglied dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Mit ihr ist die Tagesordnung der Versammlung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a.** Bericht des Vorstandes,
- b.** Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c.** Entlastung des Vorstandes,
- d.** Wahlen,
- e.** Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Bei Einberufung über die lokale Presse kann auf die Angabe der Tagesordnung verzichtet werden, sofern diese den Mitgliedern auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Formale Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Beirates kann in einer Blockwahl erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann eine Wahl mit kürzerer Laufzeit erfolgen. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können freiwillig vorher ausscheiden.
11. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss,
12. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 9 Vorstand und Beirat

1. Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende (Stellvertretung des 1. Vorsitzenden),
 - c. der Schrift- und Kassenwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter (2. Vorsitzende) sowie der Schrift- und Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, wenn diese 70 Jahre alt sind und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, oder diese sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
4. Der Vorstand ist berechtigt zu beschließen, Ehrenamtspauschalen sowie Übungsleiterpauschalen, nach dokumentiertem Aufwand zu zahlen. Die Höhe der Ehrenamtspauschalen beschließt der Vorstand. Die Zahlung von Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterpauschalen erfolgt im Rahmen der steuerlichen Vorgaben gemäß §3 Nr. 26 und 26a EStG.
5. Der Vorstand definiert benötigte Ämter für einen Beirat (erweiterter Vorstand) und hält diese in der Geschäftsordnung fest. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sowie des Beirates geregelt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütung erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) und wird nur bei tatsächlicher Tätigkeit ausgezahlt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung soll grundsätzlich per Lastschrift erfolgen.

Weitere Einzelheiten können in der aktuellen Geschäftsordnung geregelt sein.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen und kann bei Bedarf geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes. Die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner öffentlichen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen der Mitglieder zu erstellen und diese in Vereinsmedien (z. B. Vereinszeitung, Internetseite, soziale Medien) zu veröffentlichen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder nach Art. 21 DS-GVO bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.** Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a.** der Vorstand mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.** von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostereistedt. Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Ostereistedt hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden.

Ostereistedt, den 08.09.2025